

Antrag

der Abgeordneten Oliver Luksic, Alexander Müller, Frank Sitta, Bernd Reuther, Daniela Kluckert, Dr. Christian Jung, Torsten Herbst, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Manuel Höferlin, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Michael Georg Link, Dr. Martin Neumann, Christian Sauter, Frank Schäffler, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Stephan Thomae, Gerald Ullrich, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Rechtssicherheit bei Rohmessdaten schaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Teilnehmer am motorisierten Individualverkehr können durch überhöhte Geschwindigkeit sowie durch anderweitiges Fehlverhalten bestehendes Verkehrsrecht brechen. Zur Verfolgung solchen Handelns setzt der Staat unter anderem landläufig als Blitzer bekannte Messgeräte ein.

Bei Verstoß gegen die Verkehrsregeln drohen Verursachern im Rahmen des Bußgeldkatalogs der Straßenverkehrsordnung (StVO) teils empfindliche Strafen wie Bußgelder oder Fahrverbote. In Anbetracht dessen ist eine hohe, möglichst absolute Genauigkeit bei den ermittelten Ergebnissen der Geschwindigkeitsmessgeräte für Betroffene, Exekutive wie auch Justiz von hervorgehobener Bedeutung. Gleichzeitig muss klar sein, dass Fehler an technischen Geräten, auch nach einer Eichung oder anderweitigen Prüfung bzw. Zulassung, nie auszuschließen sind.

Die Grundlage der von den Blitzern gebildeten Messwerte stellen die sogenannten „Rohmessdaten“ dar. Typischerweise wird vom Messgerät bei der internen Selektion jedoch nur ein Bruchteil der tatsächlich vorhandenen Informationen verwendet. Diese genutzten Datensätze und der Rest der nicht verwendeten Daten werden in der Regel anschließend automatisch vernichtet. Eine nachträgliche Überprüfung durch die eigenständige Ansicht von Informationen ist dadurch nicht mehr möglich.

Diese allgemein als "Rohmessdaten" bezeichneten Informationen sind bereits seit mehreren Jahren Streitpunkt vor Gericht. Konkret handelt es sich dabei um Daten, die die Hardware Sensoren eines Messgeräts bei der physischen Detektion eines Messvorgangs generieren. Diese ungeordneten, ungefilterten oder anderweitig allenfalls durch Metadaten erweiterten Datensätze bilden die Grundlage der weiteren Verarbeitung und damit des Endergebnisses der Messgeräte. Ein Messvorgang verläuft dabei über den Zeitraum zwischen Einfahrt in und Ausfahrt aus dem Erfassungsbereich des Messgeräts durch ein Messobjekt, wie beispielsweise eines Pkw.

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB), welche die Konformitätsprüfung von Geschwindigkeitsmessgeräten durchführt, ist der Ansicht, dass Messwerte von zugelassenen Geschwindigkeitsmessgeräten in Deutschland in jedem Fall nicht mehr als die festgelegte Verkehrsfehlergrenze abweichen können. Daraus leitet die PTB ab, dass die Verwendung von Rohmessdaten zur Überprüfung ermittelter Messergebnisse von Geschwindigkeitsmessgeräten nicht aussagekräftig wäre, sondern vielmehr die bestehende Regelung des standardisierten Messverfahrens untergraben würde. Dies entspricht auch in weiten Teilen der bisherigen Rechtsprechung. Im Rahmen des sogenannten standardisierten Messverfahrens wurde bisher von einer grundsätzlichen Unfehlbarkeit von Blitzer-Messungen ausgegangen, wenn das betroffene Gerät von der PTB zugelassen, geeicht, und entsprechend der Bedienanleitung verwendet wurde. Ziel dieses Verfahrens ist es, Gerichtsprozesse insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Anzahl an Verfahren mit Bezug zu Geschwindigkeitsmessgeräten zu beschleunigen.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2020 (2 BVR 1616/18) zu Rohmessdaten von Geschwindigkeitsmessgeräten hat die bisherige Praxis nun letztinstanzlich korrigiert und damit die Rechtsprechung in Bezug auf den Zugriff sowie die Verwendung von Rohmessdaten vor Gericht grundlegend verändert. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts müssen Betroffene im Rahmen des Rechts auf ein faires Verfahren Zugriff auf zur Verfügung stehende Unterlagen bzw. Informationen mit Bezug zu dem Verfahren erhalten, ohne dass dies durch Erweiterung des Aktenbestandes oder der gerichtlichen Aufklärungspflicht angeordnet wird. Dies schließt dabei auch explizit die, soweit vorhandenen, Rohmessdaten von Geschwindigkeitsmessgeräten in Bußgeldverfahren ein. Diese sind diesbezüglich von besonderer Bedeutung als Beweismittel, da sie Grundlage für das finale Ergebnis einer Messung bilden und dessen Herleitung darlegen können.

Einen Schritt weiter in Bezug auf die Rolle von Rohmessdaten ging das Urteil des saarländischen Verfassungsgerichtshofs vom 5. Juli 2019 (Lv 7/17), welches eine Verwendung von Rohmessdaten zur Ermöglichung eines fairen Verfahrens soweit technisch möglich für rechtsstaatlich geboten und damit absolut notwendig erachtete. Im Bundesland Saarland wurde daraufhin Geschwindigkeitsmessgerät ohne entsprechende Funktionen zunächst stillgelegt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Zugang von Betroffenen in Bußgeldverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitung auf Rohmessdaten von Geschwindigkeitsmessgeräten bundeseinheitlich und rechtssicher auszugestalten,
2. die regulatorischen Rahmenbedingungen für Geschwindigkeitsmessgeräte zu prüfen und ggfs. die Voraussetzungen zu schaffen, das Geschwindigkeitsmessgeräte zukünftig Rohmessdaten speichern und zur Verfügung stellen,
3. die aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (2 BvR 1616/18) vom 12. November 2020 resultierenden weiteren Auswirkungen auf den Umgang mit Bußgeldverfahren und standardisierten Messverfahren zu prüfen und ggfs. gesetzlich zu untermauern.

Berlin, den 1. März 2021

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.